



Bereich: Schule
Az: 40
Datum: 19.03.2021

2021/106
öffentlich

Tischvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	25.03.2021	

Betreff

Korrektur der überplanmäßigen Mittelbereitstellung gemäß § 83 GO bei den Kostenträgern der verschiedenen Schulformen aus der Förderung der Digitalisierung der Schulen gemäß der Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen („Sofortausstattungsprogramm“) an Schulen und Regionen in Nordrhein-Westfalen (siehe Ratsbeschluss vom 03.12.2020, Vorlage Nummer 2020/247)

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt genehmigt die von Herrn Bürgermeister Kravanja und Herrn Ratsmitglied Breilmann gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung vom 17.03.2021, die wie folgt lautet:

„Die Unterzeichner beschließen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW im Wege der Dringlichkeit folgende überplanmäßige Mittelbereitstellung bzw. Mehrauszahlungen aus der Zuwendung gemäß der Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen („Sofortausstattungsprogramm“) an Schulen und Regionen in Nordrhein-Westfalen:

- bei Kostenträger 211101 (Grundschulen) in Höhe von 5.130,00 €
- bei Kostenträger 211501 (Realschule) in Höhe von 67.660,00 €

- bei Kostenträger 211701 (Gymnasien) in Höhe von 53.524,00 €
- bei Kostenträger 211801 (Gesamtschulen) in Höhe von 122.595,78 €
- Kostenträger 212101 (Förderschulen) in Höhe 29.990,00 €

jeweils Sachkonto 811102 (Zugang Geringwertige Vermögensgegenstände bis 410 €), Kostenstelle 50400 (Bereich 40), Investitionsnummer I0008 (Sofortausstattungsprogramm Schülerschaft).

Die Deckung des zusätzlichen Mittelbedarfs in Höhe von insgesamt 278.899,78 € erfolgt durch Minderauszahlungen bei

- Kostenträger 211501 (Realschule) in Höhe von 67.404,00 €,
- Kostenträger 211701 (Gymnasien) in Höhe von 56.088,00 €,
- Kostenträger 211801 (Gesamtschulen) in Höhe von 124.221,78 €,
- Kostenträger 212101 (Förderschulen) in Höhe von 28.500,00 €,
- jeweils Sachkonto 811002 (Zugang Betriebs- und Geschäftsausstattung), sowie
- Kostenträger 211601 (Sekundarschule), Sachkonto 811102 (Zugang Geringwertige Vermögensgegenstände bis 410 €) in Höhe von 2.686,00 €

jeweils Kostenstelle 50400 (Bereich 40), Investitionsnummer I0008 (Sofortausstattungsprogramm Schülerschaft).“

Rajko K r a v a n j a
Bürgermeister

Sachverhalt

Durch die Bezirksregierung Münster wurde eine Zuwendung (Projektförderung) aus der Förderung der Digitalisierung der Schulen in Nordrhein-Westfalen nach der „Richtlinie zum Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“)\“, Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2020 (BASS 11-02 Nr. 35), geändert durch Runderlass vom 19.10.2020 (ABl. NRW. Sonderausgabe 10/2020) in Höhe von 532.365,78 € zur Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) einschließlich der Inbetriebnahme (bis zur Einbindung in die durch den DigitalPakt Schule förderfähige Infrastruktur) sowie für den Einsatz des zur Ausleihe an die Schülerinnen und Schüler erforderlichen (analogen) Zubehörs (keine Software) bewilligt.

Nach vorab durchgeführter Kostenschätzung zur Beschaffung der Endgeräte und Feststellung der konkreten Bedarfe an den einzelnen Schulen unter Berücksichtigung der Schülerzahlen sowie der sozialen Struktur, wurde die Bereitstellung der Mittel entsprechend des Ratsbeschlusses vom 03.12.2020 vorgenommen (siehe Vorlage Nummer 2020/247).

Aufgrund der Ergebnisse des nunmehr erfolgten Ausschreibungsverfahrens ergibt sich folgender abweichender Mittelbedarf:

- Kostenträger 211101 (Grundschulen), Sachkonto 811102 (Zugang Geringwertige Vermögensgegenstände bis 410 €) in Höhe von 153.720,00 €
Auf diese Position bereits bereitgestellt: 148.590,00 €
Mehrbedarf: 5.130,00 €
- Kostenträger 211501 (Realschule), Sachkonto 811102 (Zugang Geringwertige Vermögensgegenstände bis 410 €) in Höhe von 67.660,00 €
Auf diese Position bereits bereitgestellt: 0,00 €
Mehrbedarf: 67.660,00 €
- Kostenträger 211601 (Sekundarschule), Sachkonto 811102 (Zugang Geringwertige Vermögensgegenstände bis 410 €) in Höhe von 40.460,00 €
Auf diese Position bereits bereitgestellt: 43.146,00 €
Minderbedarf: 2.686,00 €
- Kostenträger 211701 (Gymnasien), Sachkonto 811102 (Zugang Geringwertige Vermögensgegenstände bis 410 €) in Höhe von 105.850,00 €
Auf diese Position bereits bereitgestellt: 52.326,00 €
Mehrbedarf: 53.524,00 €
- Kostenträger 211801 (Gesamtschulen), Sachkonto 811102 (Zugang Geringwertige Vermögensgegenstände bis 410 €) in Höhe von 122.595,78 €
Auf diese Position bereits bereitgestellt: 0,00 €
Mehrbedarf: 122.595,78 €

- Kostenträger 212101 (Förderschulen), Sachkonto 811102 (Zugang Geringwertige Vermögensgegenstände bis 410 €) in Höhe von 42.080,00 €
Auf diese Position bereits bereitgestellt: 12.090,00 €
Mehrbedarf: 29.990,00 €

Die zusätzlich benötigten Mittel in Höhe von insgesamt 278.899,78 € stehen zur Verfügung bei

- Kostenträger 211501 (Realschule) in Höhe von 67.404,00 €
- Kostenträger 211701 (Gymnasien) in Höhe von 56.088,00 €,
- Kostenträger 211801 (Gesamtschulen) in Höhe von 124.221,78 €,
- Kostenträger 212101 (Förderschulen) in Höhe von 28.500,00 €, jeweils Sachkonto 811002 (Zugang Betriebs- und Geschäftsausstattung), sowie
- Kostenträger 211601 (Sekundarschule), Sachkonto 811102 (Zugang Geringwertige Vermögensgegenstände bis 410 €) in Höhe von 2.686,00 € (siehe oben).

Sie sind bei den aufgeführten Sachkonten und Kostenträgern zur Verfügung zu stellen.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen wird ansonsten vollumfänglich auf die Vorlage Nummer 2020/247 verwiesen, mit der Veränderung, dass die Aufwendungen für Abschreibungen vollständig im Jahr 2021 anfallen. Die im Haushaltsjahr 2021 zusätzlich anfallenden Aufwendungen für Abschreibungen sind vollständig aus dem zu diesem Zwecke gebildeten Sonderposten aus der Förderung Sofortausstattungsprogramm gedeckt.

Durch die Mittelumschichtung wird die Wertgrenze von 75.000,00 Euro überschritten, weswegen für die Mittelbereitstellung die Genehmigung des Rates der Stadt erforderlich ist.

Da der Rat der Stadt erst am 25.03.2021 erneut zu einer Sitzung zusammentritt, die Mittelbereitstellung aber kurzfristig erfolgen musste, war eine Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW erforderlich.